

# Wührgräblerordnung 1572

## (Abschrift aus dem 18. Jahrhundert)

Transkript aus:

Berndt, Friedrich: Die Geschichte des Wehrgrabens. Zusammengestellt nach den beim Magistrat Steyr und der Wehrgrabenkommune befindlichen Akten, Steyr März 1936, fortgesetzt 1960. (Stadtarchiv Steyr, 6-NL-3-1-387)

---

### Bestättigung und Ordnung der Zeug und Werkgarner im Wührgraben der Steyr 1529

[fol. 1r]

Wir Bürgermeister Richter und Rath der Stadt Steyr bekennen für uns und unsere Nachkommen mit dem Brief allen, den er vorkömmt, dass auf heut Dato in versammelten Rath die hernach gemelten Personen aus anbringen und zu erkennen gegeben lassen, wie sie wegen ihrer Zeug und Werkgarnen in der Steyr im Wührgraben, wie es mit Ablass und andern zuvor in den Wassergüssen gehalten, eine Ordnung, doch im Beisein unserer Zugeordneten aufgericht haben, mit Bitt und Begehr derselben Ordnung, so hier beiliegt und in Schrift vorgriffen zu vernehmen, und unsern als ihren Vorgesetzten Vorgeher und Obrigkeit unsern Gunst, guten Willen, Erlauben und Bestätt darzugeben. Welch Ordnung von Wort zu Wort lautet, wie hernach folget:

Im Namen des Herrn amen.

Nachdem die ehram und tugendhafte Frau Barbara Laurenzen Gutprot, Bürger des Rathes zu Steyr seel: gelassner Wittib, drei Mühlen samt etlichen Hammern, Schleifen und Zeug, dergleichen Hans Pach, Bürger zu Wien, ein Zeug mit Schleifen und Hammern in dem Wührgraben der Steyr im Burgfried haben und oft und manchmal in Wassergüssen durch Unfleiss, dass die Fluder und Ablass nicht zu rechter Weil und Zeit seien aufgezoogen, grosser Nachteil und Schaden mit Bau und Versäumnis daraus entsprungen, das sonst, wo der Unfleiss obberührter Gestalt nicht gewest, sonder der Fleiss gebraucht, mehrmalen solcher Nachteil, Schaden und Säumnis unterkommen (nicht gekommen) wäre worden.

Damit aber hieführan solchen Unfleiss, Schaden, Nachteil und Versümnis nicht mehr beachehe, sondern so best man immer kann und mag gewendt, und der Gemeinde Nutz gefördert werden mag, haben die gemeldte Frau Gutbrotin von wegen ihren Fludern, Ablass und Wührgr-

[fol. 1v]

aben und der ehrbar Hans Schmitter, Bürger zu Steyr, im Namen und anstatt des Herrn Hansen Pacher, Verweser des Zeugs, genannt am neuen Zeug, auch aller andern so Hammer und Schleifen an den obbestimmten Zeugen haben, eine vereintliche freundliche Ordnung, wie es hiefür an den obbemelten Mühlen, Hämmern, Schleifen und Zeugen in dem Mühl- und Wührgraben mit Aufziehen der Fluder und Ablässen in den Wassergassen gehalten werden soll, mit Wissen, Willen und Erlauben der fürsichtigen, ehrsamen und weisen: Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Steyr ausgericht und gemacht wissentlich in Kraft dieser Vereinigungszettl. Erstlich:

Nachdem der Zeug ein Wührgraben wier seien, wie vorbeschrieben, ist verordnet und vorgekommen, welche die seien, so auf der vorerwähnten 4 Zeugen ihre Arbeit haben, üben, brauchen, dass allwegen auf einem jeden Zeug, so seiner Arbeit wie vorsteht, da hat, zween verordnet sein zum Aufbrechen; diesselben sollen ein Monat oder 4 Wochen alle Tag, so die Not erfordert, und zu besorgen ist ein Wasserguss, vor Nacht die Fluder aufmachen und die innern Ablässe ablassen, damit die Schütt aus dem Graben können. Und wenn einer oder mehr zu der unrichten Zeit aufbreche, dass etwa demselben oder einem andern Zeugen Nachteil daraus folget oder möchte entstehen, der oder dieselben seien pönfällig, wie denn der hernach bestimmt ist.

Dergleichen wenn derselben einer oder sie beide, so auch den Zeugsaufsehern und Aufbrecher sein sollen und die 4 Wochen an sie käme, sich des verweigerten und nicht anschauen oder aufbrechen wollten oder wurden, der oder dieselben auch pönfällig worden seien. Und so beschicht, dass in einen Guss die Not erheische, dass die zwei, so derselben Zeit verordnet, an die andern, so auch an demselben Zeug

[fol. 2r]

arbeiten, um Hilfe anruften, so seien dieselben schuldig, dan 2 Verordneten Hilfe und Beistand zu tun, und so sich dieselben, einer oder mehr, oder alle das verwidern würden und nicht tuten, so seien sie auch pönfällig worden. Aufdass damit alle 4 vor grossen Nachteil und Schaden, auch die Arbeiter von Versümnis verhütet möchten werden, ist der ehrbar Meister Georg Thweng, Zimmermann, Stadtbaumeister zu solchen Zeug auch zu Baumeister mit bestimmten Lohn bestellt und vorgenommen, neben den Verordneten, so ihn ermahnen,

allenthalben fleissig auf die Zeug, Fluder und Wührgraben zu schauen und zu sehen, und was die Noth erfordert aufs best und förderlich ist mit Wissen des Zinsherrn den Schaden und Nachteil zu wenden und so bemaletter Meister Georg Zimmermann oder ein anderer an seiner Statt, die so an dem Zeuge arbeiten, es sei, an welchen Zeug es will, zum Aufbrechen oder in anderer wegen einen Schaden abzuwenden um Hilf und Beistand anrufet, sollen dieselben, sie seien Wernhner oder nicht, ihm ratsam hilflich und beiständig sein und sich nichtn setzen noch verwidem; taten sie das nicht, er sei Wernhner oder nicht, der oder dieselben seien auch pönfällig worden. Und seien Anfangs zu Aufsehern vorgenommen, nämlich auf den 2 unteren Zeugen

Wolf Hauptmann und Jacob Schleifer, auf des Hansen Pachens Zeug Andre Hammerschmied und Veit Oder, und im Aichet Fellnstein und Steinbichler; also dass sie ein Monat oder 4 Wochenlang auf die Fluder und Ablässe ihr Aufsehen haben, mit Aufziehen und Ablassen und in allem andern, wie vorgeschrieben steht, und wann ein Monat oder 4 Wochen verscheint, so sollen zwei andere derselben

[fol. 2v]

Zeug zugleich auf einen Monat oder 4 Wochen Zu und Aufseher sein und also für und für gehalten und gehandelt werden.

Nämlich dass die an den herunteren 2 Zeugen das mittlere Ablassen, so herunter das Neuen Zeugs liegt, auch bei dem untern Ablass, die an des jetzt gemelten neuen Zeug solle aufbrechen die 2 Ablass an ihrem Zeug, und die im Aichet sollen den neuen Ablass, so die Laurenzin neulich erbaut, und dazu den Ablas; ausser- und oberhalb des Zeuges.

Und welcher – einer oder mehrere – in einem oder mehreren Artikeln – wie oben begriffen, bruchig oder fällig wurde, ist also oft zu unablässlicher Pön und Strafe verfallen nämlich, Gemeiner Stadt zum Stadtbau 1, dem Stadtrichter das Wandl und nicht minder über Nacht, oder solange, bis er das Wandl bezahlte, im Nachrichthaus gefangen liegen. Es ist auch ferner gemacht und bedacht, durch die genannten Parteien der 4 Zeug, auch Jörgen Kernstock, Wolf Hauptmann und Hansen Schmittenstein, so anden Zeugen oder im Graben liegen, Fluder und Werchgarn haben, so wenn etwa was im Wührgraben zu machen sei, es sei Grundlucken oder anderes, das die Not erheischt, und das zum Nutz und Förderung dem Graben und Arbeit kommen, soll es dem Baumeister, desgleichen denen, so Zeug und Werkgarne im Wührgraben haben, zur Stunde angezeigt und als dann aufs Förderlichste der Nachteil und Schaden gewandt und gemacht werden. Und was auf solchen Bau mit Taglohn und anderen Verrostung geht, soll der Baumeister bei seiner Treue dem Zinsherrn, so die drei Zeug obern und unterm zugehören, alle Wochen wöchentlich, solang der Bau währt, anzeigen, und was es bringt,

wenig oder viel, soll mit Wissen und im Beisein derer, so im Wührgraben Werchgarn haben, auf einen jeden Fluder solcher Verrostung des Baues treulich anschlagen und was der Anschlag einem Fluder bringt, soll derssebe, dem der Fluder zugehört,

[fol. 3r]

am Sonntag nach Essenszustand ohn alles Verziehen gereichen und bezahlen. Welcher das nit tät, der soll am Montag darnach sein Werkgarn, Schleifen, Hammer oder andere vorgesetzt werden, solange, bis er seinen gebührenden Anschlag bezahlt; ob er sich aber daran nicht kehren wolle und würde und seine eigenen Gewalten sich unterstünde aufzuziehen, so soll und mag ihn der Stadtrichter darum wandeln und strafen, solange, bis er seinen gebührenden Teil völlig bezahle und soll also, was hierin begriffen, beordert und gemacht ist, in allen und jedem Artikeln und Punkten treulich und aufrichtiglich ohn alle Widerrede und Veränderung gehalten werden, in allweg böser Stund und Gefahr hierin vermieden.

Und dieweil wir in solcher Ordnung vernommen, dass die in guter, treulicher und freundlicher Meinung und in Ansehung zuvorkommen, grosser Nachteil und Versäumnis beschehen zu sein befinden, haben wir ihnen die obangezeigte verladene Ordnung im gemeinen, versammelten Rat für gut und nutz angesehen und ihnen dieselbe erlauben und bestätigen, und tun das hiemit wissentlich in Kraft und mit Urkunde dieses Briefes, also dass die benannten Personen, ihre Erben und Nachkommen bestimmter ihre Zeuge und Werkgarne obberührter ihrer Ordnung sollen und mögen jetzt und künftiglich, alldieweil wir oder unsere Nachkommen die zur Förderung des gemeinen Nutz für gut und nutz ansahen, nicht zu widerrufen gebrauchen. Und dawider nicht und nie mehr zu sein, zu reden, zu handeln, sondern zu aller Zeit gehorsame Verfolg zu tun, wie sie sich dann laut ihr selbst vorgenommener Ordnung, wie oben begriffen, bewilligt haben, unverhindert iher und männiglich. Alles treulich und ungefährlich.

Zu Urkund geben wir dem obgemelten diesen unseren Bestätbrief,

[fol. 3v]

verfertigt auf der gemelten Parteien fleissiges Gebet unter Geminer Stadt Steyr anhangendes Insiegl, doch uns, unsern Erben und Nachkommen, auch gemeiner Stadt ohne allen Schaden und Nachteil, auch mit Vorbehalt die obangezeigte Ordnung, so darinnen eine Gefährlichkeit und Verhinderung des Gemeinen Nutzen gespürt würde, dieselbe zu mindern, zu mehrern, zu bessern oder gar abzutun.

Geschehen auf